

Neues Grundlegendokument gibt Orientierung

Arbeitsschutz nimmt Kurs auf Normung

Seit Oktober 2014 haben die Arbeitsschutzkreise geregelt, welche Rolle Normen künftig im gesamten Vorschriften- und Regelwerk des Arbeitsschutzes spielen können.

Lassen Sie sich für einen Moment an einen Fischteich entführen. Ein Zufluss, durch eine Sperre reguliert, liefert frisches Wasser. Im Teich und im Zufluss tummelt sich eine Vielzahl verschiedenster Fische. Am Ufer warten geduldig zwei Angler.

Übertragen wir das Bild auf die Normung. Im Forellenteich, betrieben durch das Deutsche Institut für Normung DIN e. V., schwimmen zahlreiche Normen. Neue Normprojekte und -entwürfe zum betrieblichen Arbeitsschutz fließen dem Teich zu. Sie haben eine weite Reise hinter sich und stammen aus der nationalen, europäischen oder internationalen Normung. Die Angler sind der Staat und die Unfallversicherungsträger (UVT). Sie ziehen geeignete Normen unter anderem heran, um technische Vorschriften und Regeln zu konkretisieren.

Auch am Angelteich braucht es klare Regeln

Das System von Normung und betrieblichem Arbeitsschutz hat seine Tücken. Im Normenteich sollten sich vom Grundsatz her gar keine Normen zum betrieblichen Arbeitsschutz tummeln. Im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes und damit des Art. 153 AEUV¹ sind europäische Normen nicht vorgesehen. Stattdessen füllen die Mitgliedstaaten die Richtlinien nach Art. 153, wie zum Beispiel die EG-Lärmrichtlinie 2003/10/EG, mit eigenem Regel-

werk aus (in Deutschland mit der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung mit ihren technischen Regeln). Sie dürfen dabei über die Mindestanforderungen der europäischen Richtlinie hinausgehen. Eine europaweite Angleichung durch Normen steht diesem Konzept entgegen.

„Das System von Normung und betrieblichem Arbeitsschutz hat seine Tücken. Im Normenteich sollten sich vom Grundsatz her gar keine Normen zum betrieblichen Arbeitsschutz tummeln.“

Dennoch schwappen unkontrolliert und ungewollt betriebliche Arbeitsschutznormen in den deutschen Normenteich. Sie lassen sich kaum verhindern, da eine Vielzahl anderer Mitglieder der europäischen oder internationalen Normungsorganisationen CEN und ISO diese Normen wünschen. DIN hat zumindest für fertige europäische Normen eine Übernahmepflicht, kann also deren Zufluss nicht stoppen. Schon an der Quelle, bei der Entstehung der Normen, setzten daher der sogenannte Gemeinsame Deutsche Standpunkt (GDS) aller Arbeitsschutzkreise und des DIN² von 1993 und das zugehörige Interpretationspapier³ an. Der GDS hat Bereiche benannt, in denen die Kreise des

Arbeitsschutzes neue Normungsprojekte zum betrieblichen Arbeitsschutz ablehnen sollten (zum Beispiel Grenzwerte für Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz). Zudem nennt der GDS Bereiche, wo Normen gegebenenfalls sinnvoll sein können (zum Beispiel bei Messmethoden). In Deutschland waren die Regeln somit klar, doch gegen den Zufluss aus vielen anderen Mitgliedstaaten war mit dem GDS wenig auszurichten.

Somit schwimmen im Normenteich nicht nur die klassischen Normen zur Produktsicherheit, sondern auch verschiedenste Normen zum betrieblichen Arbeitsschutz. Auf dieses breite Angebot möchten die Ausschüsse von Staat und Unfallversicherungsträgern im Einzelfall zurückgreifen können, um zum Beispiel Anforderungen technischer Regeln durch Norminhalte anschaulicher zu machen. Eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hat sich die Frage neu gestellt, welche Normen in den Teich gelassen werden sollten und wie das „Angeln“ von Staat und Unfallversicherungsträgern geregelt sein sollte. Das neue Grundsatzpapier⁴ wurde im Januar 2015 veröffentlicht.

Was ist neu?

Die neuen Regeln betonen den Vorrang von Vorschriften und Regeln des Staates und der Unfallversicherungsträger. Normen sind zur Unterstützung des Regelwerks nutzbar.

Geregelter Zufluss

Künftig soll schon am Zufluss zum Normenteich eine Auswahl stattfinden. Die Kernfrage ist: Ist das neue Normprojekt zulässig und sinnvoll für den Arbeitsschutz? Hierbei wirken alle relevanten Kreise mit. DIN informiert die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)⁵ über neue Normvorschläge. Die KAN klärt bestimmte Fragestellungen und berück-

Autorin



Angela Janowitz

Stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
E-Mail: janowitz@kan.de



sichtigt dabei die Expertise der technischen Ausschüsse von Staat und Unfallversicherungsträgern:

- Ist der soziale Arbeitsschutz betroffen?
- Decken bestehende Regeln das Normungsthema bereits ab?
- Ist es sinnvoll, das Thema außerhalb der Vorschriften und Regeln zu beschreiben (zum Beispiel bei Messverfahren)?
- Wie ist die Qualität des Normantrags?
- Sind Vertreter des Arbeitsschutzes zur Mitarbeit an dem Projekt bereit?

„Künftig soll schon am Zufluss zum Normenteich eine Auswahl stattfinden. Die Kernfrage ist: Ist das neue Normprojekt zulässig und sinnvoll für den Arbeitsschutz?“

Sind sich alle Kreise des Arbeitsschutzes einig, ob abgelehnt oder zugestimmt werden soll, kann die KAN entsprechend vor-

tieren. Konnte eine ungewollte Norm nicht verhindert werden, kann das nationale Vorwort der Norm genutzt werden, um zum Beispiel verbliebene Widersprüche zum nationalen Regelwerk zu beschreiben.

Geregeltes Angeln

Bevor sich Staat und Unfallversicherungsträger Normen für ihr technisches Regelwerk „angeln“, ist auch hier eine Prüfung im Sinne der oben genannten Fragen sinnvoll. Sieht ein technischer Ausschuss eine Norm als hilfreich an, kann er sie auf verschiedene Art und Weise nutzen: Kostenfrei und ohne gesonderte DIN-Erlaubnis ist es möglich, auf eine Norm als Quelle zu verweisen oder sie als Literatur zu listen. Auch kann auf eine Norm verwiesen werden, um zum Beispiel eine Anforderung zu konkretisieren. Die TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ fordert zum Beispiel ein Typenschild gemäß den Anforderungen nach DIN EN 60335-1 sowie DIN EN 60335-2-69. Wann aber müssen die Angler für die Verwendung von Normen zahlen? Die Vergütung gegenüber DIN,



Künftig wird festgelegt, welche Normen in den Teich gelassen werden und wie das „Angeln“ von Staat und Unfallversicherungsträgern geregelt sein sollte.

wenn Teile von Normen, wie Texte oder Tabellen, oder Volltexte zitiert werden, wird derzeit zwischen Staat, Gesetzlicher Unfallversicherung und DIN beraten.

Wie geht es weiter?

Der Normung ist ein begrenzter Platz im technischen Vorschriften- und Regelwerk des Arbeitsschutzes zugewiesen. Derzeit prüft die KAN, ob für die Praxis einzelne Punkte vertieft werden müssen und welche Konsequenzen sich für den GDS ergeben. Die Praxis wird zeigen, wie gut sich die Arbeitsschutzkreise bei den konkreten Normungsprojekten einigen werden und wie wirkungsvoll sich die deutsche Position im europäischen und internationalen Getümmel durchsetzen lässt. ●

Fußnoten

[1] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

[2] Gemeinsamer Deutscher Standpunkt (GDS) zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EG-Vertrags gestützten Richtlinien

[3] Grenzen und Spielräume für betriebliche Arbeitsschutznormung: www.kan.de › Publikationen › KANBrief 2/09 „Ergonomie“

[4] Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz, Gemeinsames Ministerialblatt GMBI Nr. 1, 2015, S. 1–7

[5] www.kan.de